



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., vom 26. November 2008 gegen den Bescheid des Finanzamtes Gmunden Vöcklabruck vom 5. September 2008 betreffend Rückforderung von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträgen für die Zeit von Juni 2006 bis März 2008 in Höhe von insgesamt € 4.479,20 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Das Finanzamt hat mit Bescheid vom 5.9.2008 die Familienbeihilfe und die Kinderabsetzbeträge für die volljährige Berufungswerberin für die Zeit von Juni 2006 bis März 2008 in Höhe von insgesamt € 4.479,20 zurückgefordert, weil die Berufungswerberin trotz Aufforderung die abverlangten Unterlagen nicht eingebracht habe.

Die dagegen eingebrachte Berufung vom 26.1.2008 wird wie folgt begründet:

- "1. Leider wurde mir vom AWD bis dato KEINE Bescheinigung der Ausbildung zugesandt – ich habe diesbezüglich schon des öfteren urgiert.
2. Möchte ich darauf hinweisen, dass ich mit 31. März (Ende 1. Quartal) beim AWD gekündigt habe und mit 2. April 2008 meinen Gewerbeschein als „Finanzdienstleistungsassistent“ abgemeldet habe und ich nicht verstehe warum mir der AWD bis einschließlich September 2008 meine Tätigkeit bestätigt.
3. Habe ich mit Juli 2006 meine Ausbildung beim AWD zum Wirtschafts- und

Vermögensberater begonnen (2-3 x Kurs pro Woche in Wels und Linz) und war bis zu meinem Austreten in Ausbildung (war das letzte Mal zur Prüfung zum Wirtschaftsberater im Jänner 2008 angemeldet, konnte aber leider nicht antreten, da ich wiederum gewisse Umsatzkriterien nicht erreicht habe).

Aus der von der Berufungswerberin beigebrachten Bestätigung des AWD vom 23.9.2008 geht Nachstehendes hervor:

"Wir beziehen uns auf Ihr Ersuchen, zu Ihrer selbständigen Tätigkeit im Rahmen der Vertragsbeziehung zur AWD Gesellschaft für Wirtschaftsberatung Ges.mbH. (kurz „AWD“) Stellung zu nehmen. Gerne bestätigen wir, dass Sie mit uns seit 01.07.2006 in Vertragsbeziehung stehen und Sie im Umfang Ihrer Gewerbeberechtigung für AWD tätig sind. Ihr Kündigungsschreiben haben wir erhalten und zur Kenntnis genommen, dass Sie mit 30.09.2008 Ihr Vertragsverhältnis mit unserem Unternehmen beenden."

Mit Berufungsvorentscheidung vom 3.12.2008 hat das Finanzamt die Berufung als unbegründet abgewiesen, weil die Berufungswerberin trotz mehrmaliger Aufforderungen keinen Ausbildungsnachweis vorgelegt habe.

Mit dem Vorlageantrag vom 1.1.2009 wurde ein Schreiben des AWD vom 27.11.2008 über bestandene Testate vorgelegt.

Demnach wurden erfolgreich bestanden:

24.08.2006: Sach- und Vermögenssicherung

08.09.2006: Einkommenssicherung

26.09.2006: Haus + Wohnen

23.10.2006: Kapitalanlagen 1

07.11.2006: Altersvorsorge

21.11.2006: Immobilienanlagen

29.12.2006: Kapitalanlagen 2

26.01.2007: Gesundheitsversorgung.

Über die Berufung wurde erwogen:

Die Gesetzesbestimmung des § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967 hat folgenden Wortlaut:

"Anspruch auf Familienbeihilfe haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist. Bei volljährigen Kindern, die eine in § 3 des

Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung besuchen, ist eine Berufsausbildung nur dann anzunehmen, wenn sie die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester oder die vorgesehene Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Ausbildungsjahr überschreiten. Wird ein Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert, kann einem weiteren Studienabschnitt ein Semester zugerechnet werden. Die Studienzeit wird durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (zB Krankheit) oder nachgewiesenes Auslandsstudium verlängert. Dabei bewirkt eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten eine Verlängerung der Studienzeit um ein Semester. Zeiten als Studentenvertreterin oder Studentenvertreter nach dem Hochschülerschaftsgesetz 1998, BGBl. I Nr. 22/1999, sind unter Berücksichtigung der Funktion und der zeitlichen Inanspruchnahme bis zum Höchstausmaß von vier Semestern nicht in die zur Erlangung der Familienbeihilfe vorgesehene höchstzulässige Studienzeit einzurechnen. Gleiches gilt für die Vorsitzenden und die Sprecher der Heimvertretungen nach dem Studentenheimgesetz, BGBl. Nr. 291/1986. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat durch Verordnung die näheren Voraussetzungen für diese Nichteinrechnung festzulegen. Zeiten des Mutterschutzes sowie die Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres hemmen den Ablauf der Studienzeit. Bei einem Studienwechsel gelten die in § 17 Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, angeführten Regelungen auch für den Anspruch auf Familienbeihilfe. Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Anspruch ab dem zweiten Studienjahr besteht nur dann, wenn für ein vorhergehendes Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden nachgewiesen wird. Der Nachweis ist unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen zu erbringen. Für eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes gelten die für die Verlängerung der Studienzeit genannten Gründe sinngemäß.

Der Begriff "Berufsausbildung" ist im Familienlastenausgleichsgesetz selbst nicht erläutert. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fallen darunter jedenfalls alle Arten schulischer oder kursmäßiger Ausbildung, in deren Rahmen noch nicht berufstätigen Personen das für das künftige Berufsleben erforderliche Wissen vermittelt wird. Der Besuch von im Allgemeinen nicht auf eine Berufsausbildung ausgerichteten Veranstaltungen kann dagegen nicht als Berufsausbildung gewertet werden, selbst dann nicht, wenn diese Ausbildung für eine spätere spezifische Berufsausbildung Voraussetzung ist oder anderweitig nützlich ist. Es ist jedoch nicht allein der Lehrinhalt für die Qualifikation als Berufsausbildung bestimmend,

sondern auch die Art der Ausbildung und deren Rahmen. Entscheidend ist sohin, ob der Besuch von im Allgemeinen nicht auf eine Berufsausbildung ausgerichtete Veranstaltung erfolgt oder ob der Besuch von Veranstaltungen erfolgt, die im Allgemeinen auf eine Berufsausbildung ausgerichtet sind, mag der Lehrplan auch stufenweise aufgebaut sein und mögen einzelne Stufen davon - aus dem Zusammenhang gelöst und für sich allein betrachtet - keine Berufsausbildung darstellen (vgl. VwGH vom 18.11.1987, 87/13/0135; 17.9.1990, 89/14/0070; 23.10.1990, 87/14/0031; 7.9.1993, 93/14/0100).

Die Berufungswerberin stand in einer Vertragsbeziehung zur AWD und war im Umfang ihrer Gewerbeberechtigung selbständig tätig. Die internen Schulungsmaßnahmen, wie sie von der Berufungswerberin absolviert wurden, stellen keine berufstypische Ausbildung iSd § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967 dar.

Die Qualifizierung einer "Berufsausbildung" iSd Familienlastenausgleichsgesetzes stellt unter Beachtung der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes weiters auch auf die Art der Ausbildung und deren Rahmen ab.

Die innerbetriebliche Ausbildung erfolgte nicht an einer Fachschule und auch nicht im Rahmen eines "anerkannten Lehr(Ausbildungs-)verhältnisses".

Als "anerkannt" kann ein Lehrverhältnis grundsätzlich nur dann angesehen werden, wenn es nach österreichischen Rechtsnormen (z.B. Kollektivvertrag) geregelt ist (vgl. VfGH 3.10.1994, G 98/94-6).

Der Unabhängige Finanzsenat hat in seiner Entscheidung vom 20.7.2007, RV/0062-G/07, Folgendes ausgeführt.

„Der Agent wird als wirtschaftlich völlig selbständiger, unabhängiger Unternehmer tätig, der mit Ausnahme der gesetzlichen und im Sinn des Anlegerschutzes in diesem Agentenvertrag festgeschriebenen Verpflichtungen keinen Wettbewerbseinschränkungen durch AWD unterworfen ist. Der Agent übt seine Tätigkeit für AWD ausschließlich mit eigenen Betriebsmitteln und eigener Geschäftsausstattung aus. Die Kosten seines Geschäftsbetriebes, wie etwa die Kosten für Personal, Reiseaufwendungen und Bürobedarf, bestreitet der Agent aus eigenem. AWD und die Produkthanbieter stellen dem Agenten das die Produkte betreffende Informations- und Werbematerial zur Verfügung. Schulungsunterlagen erhält der Agent von AWD. Über die vorgenannten Informations-, Werbe- und Schulungsunterlagen erhält der Agent von AWD keine weiteren Unterlagen und Behelfe.“

Bei dieser Sach- und Aktenlage besteht für den Unabhängigen Finanzsenat daher kein Zweifel daran, dass die innerbetriebliche Ausbildung der Berufungswerberin nicht auf eine allgemein anerkannte Berufsausbildung im Sinne des FLAG 1967 ausgerichtet war, weil sie in diesem Zeitraum bereits als Agent für die GesmbH tätig war.

§ 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967 sieht zudem vor, dass den volljährigen Kindern zufolge deren Berufsausbildung bzw. durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist.

Nach § 33 Abs. 4 Z 3 EStG 1988 steht einem Steuerpflichtigen, dem auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 Familienbeihilfe gewährt wird, im Wege der gemeinsamen Auszahlung mit der Familienbeihilfe ab dem Jahr 2000 ein Kinderabsetzbetrag von monatlich "50,90 Euro" für jedes Kind zu. Für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten, steht kein Kinderabsetzbetrag zu. Wurden Kinderabsetzbeträge zu Unrecht bezogen, ist § 26 des Familienlastenausgleichsgesetzes anzuwenden.

Weil die Voraussetzungen für die Gewährung der Familienbeihilfe nicht vorlagen, bestand auch kein Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag.

Aus den angeführten Gründen war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Linz, am 2. Dezember 2010